

Beschaffenheitsvereinbarung vs. Gewährleistungsausschluss bei einem Rechtslenker (R)

Enthält ein Kaufvertrag über einen – hier für den Linksverkehr ausgelegten – Gebrauchtwagen zugleich eine – hier die Scheinwerfer betreffende – Beschaffenheitsvereinbarung und einen pauschalen Gewährleistungsausschluss, so kann dies nur so verstanden werden, dass der Gewährleistungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit ([§ 434 I 1 BGB](#)), sondern nur für Mängel i. S. von [§ 434 I 2 BGB](#) gelten soll (im Anschluss an [BGH, Urt. v. 29.11.2006 – VII-IZR 92/06](#), [BGHZ 170, 86 Rn. 31](#)).

LG München II, Urteil vom 18.03.2016 – [8 S 5531/15](#)

(vorangehend: [AG Starnberg, Urteil vom 18.11.2015 – 2 C 1339/15](#))

Das Berufungsurteil des LG München II ist im Wesentlichen [hier](#) veröffentlicht, und zwar zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil des AG Starnberg.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.